

für das Jahr 1971 zur gezielten Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

§12

Wird im Betriebskollektivvertrag die Zahlung von Jahresendprämien vereinbart, gilt folgendes:

1. Jahresendprämien können gezahlt werden, wenn

- der Prämienfonds die Zahlung von Jahresendprämien in Höhe von mindestens einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes bei einer leistungsgerechten Differenzierung ermöglicht,
- die den Kollektiven und einzelnen Werktätigen vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt sind.

Betriebe volkseigener Kombinate zahlen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Jahresendprämien unabhängig davon, ob die Zahlung von Jahresendprämien in allen Betrieben des Kombinates möglich ist.

2. Bei der Berechnung der Jahresendprämie ist für alle Werktätigen einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß und in den Kollektiven, bezogen auf den einzelnen Werktätigen, zu differenzieren. Über die Prämiiierung der leitenden Kader entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter.
3. Den Arbeitskollektiven bzw. den einzelnen Werktätigen sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien sowie die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtbetriebes und ihrer Leistungskriterien vorzugeben.
4. Der Werktätige erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Ziff. 1 eine Jahresendprämie, wenn er während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und die Erfüllung der kollektiv und individuell festgelegten Leistungskriterien die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes ermöglicht. In Ausnahmefällen wird eine anteilige Jahresendprämie gezahlt, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war.
5. Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Direktoren der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung, in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals erfolgt. Nach der Bilanzprüfung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.
6. Die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen beträgt ein Drittel, die Maximalhöhe das Zweifache des monatlichen Durch-

schnittsverdienstes. Die in Ausnahmefällen zu zahlende anteilige Jahresendprämie kann die festgelegte Mindesthöhe unterschreiten.

7. Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht gegeben, können Werktätige und Arbeitskollektive mit hervorragenden Leistungen entsprechend den sich aus der Höhe des Prämienfonds ergebenden Möglichkeiten prämiert werden.

§13

Die auftragsgebundene Prämie ist besonders im Zusammenhang mit der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Stimulierung kollektiver Leistungen in den produktionsvorbereitenden Bereichen, bei komplexen Rationalisierungs- und Automatisierungsvorhaben und längerfristigen Schwerpunktaufgaben anzuwenden. Bedingungen und Höhe für die auftragsgebundene Prämie sind in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Dabei sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung und die Etappen des zeitlichen Ablaufs des Auftrages zu berücksichtigen. Die Zahlung dieser Prämie setzt die erfolgreiche Verteidigung und Realisierung der Ergebnisse sowie die leistungsgerechte Festlegung des Anteils des einzelnen Werktätigen an der Kollektivprämie voraus. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.

§14

Hervorragende Initiativeleistungen im sozialistischen Wettbewerb sind sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen. Insbesondere sind hervorragende Leistungen zu prämiieren, die von den Werktätigen bei

- der Aufdeckung und raschen Nutzung von Produktivitätsreserven und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor allem durch Arbeitsstudien,
- der Vorbereitung und Durchführung komplexer Rationalisierungs- und Automatisierungsvorhaben,
- der Eigenherstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln,
- der Lösung anderer Schwerpunktaufgaben zur Sicherung einer allseitigen Planerfüllung

vollbracht werden.

§15

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämiiierung Werktätiger anderer Betriebe verwendet werden.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete Organe bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zuführungen können über die im § 8 Absätze 1 bis 3 festgelegte Höchstzuführung hinausgehen.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.